

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote von MSS erfolgen ausschließlich aufgrund und unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehenden Bedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit der Vertragspartner von MSS ein Unternehmer oder eine juristische Person ist. Individualvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen vor, soweit diese schriftlich vereinbart sind.

1. Vertragsschluss

Die Angebote von MSS sind freibleibend und unverbindlich. MSS ist maximal 12 Wochen an ein Angebot gebunden. Sollte dieses innerhalb der Frist durch den Kunden nicht schriftlich beauftragt werden, ist das Angebot gegenstandslos.

2. Urheberrechte

Technologien, Planungen, Fertigungs- und Produktumsetzungspläne, Designs, Dokumente und Codes verbleiben im alleinigen Eigentum von MSS und sind streng vertraulich. Soweit urheberrechtsfähige Technologien und Zeichnungen zur Erfüllung des Vertrages dem Vertragspartner von MSS zur Verfügung gestellt werden, unterliegen diese dem Urheberrecht von MSS. Die Weitergabe, Nachbildung, Vervielfältigung oder anderweitige Inverkehrbringung urheberrechtlich geschützter Dokumente ist untersagt. Es gilt die gesetzliche Schadenersatzpflicht für Urheberrechtsverletzungen.

3. Preise

Die angebotenen Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Mehrwertsteuer.

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen von MSS 14 Tage nach Zugang beim Kunden zu begleichen. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungslegung kommt der Kunde von MSS in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind die Ansprüche von MSS in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. MSS ist berechtigt, Mahnkosten sowie weitergehende Verzugschäden geltend zu machen. Des Weiteren ist MSS berechtigt, ohne nochmalige formale Mahnung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur dann zulässig, wenn dieselben unstreitig und von MSS anerkannt oder titulierte sind.

5. Lieferfristen

Vertraglich vereinbarte Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien haben Vertragsfristen ausdrücklich schriftlich vereinbart. MSS ist von jeglichen Verpflichtungen in Verbindung mit Lieferfristen im Falle von Ereignissen höherer Gewalt für die Dauer dieses Ereignisses befreit. Ein weitergehender Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Kunden mit angemessener Fristsetzung erforderlich. Als angemessene Nachfrist werden in der Regel 14 Werktagen angesehen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrekt behält sich MSS das Eigentum an verkauften Waren vor.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige Verfügungen zu treffen, die das Eigentum von MSS gefährden. Bei Zugriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von MSS hinzuweisen und MSS unverzüglich zu benachrichtigen. Bei pflichtwidrigem Verhalten des Kunden ist MSS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert oder verarbeitet werden sollen, gelten folgende Bestimmungen: Die aus der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf der Produkte von MSS entstehenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Kunde von MSS bereits jetzt unwiderruflich in Höhe der Ansprüche von MSS an diese ab. MSS nimmt die Abtretung an. Soweit die Zahlungsansprüche aus abgetretenem Recht nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist durch die Dritten erfüllt werden, ist MSS berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Kunde von MSS ist verpflichtet, Dritte auf die vorliegende vertragliche Regelung hinzuweisen.

7. Versand/Transport

Die Gefahr für den Transport der Ware geht nach Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Kunden über.

Kosten des Versandes sind vom Kunden zu tragen. Soweit der Kunde eine gesonderte Transportversicherung wünscht, wird diese zu Lasten des Kunden auf Aufforderung von MSS abgeschlossen.

Die Ware ist nach Zugang unverzüglich entsprechend den Vorschriften des kaufmännischen Rechtsverkehrs zu prüfen. Ansprüche gegenüber dem Spediteur sind innerhalb der gesetzlichen Fristen anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche werden von MSS hiermit an den Kunden zur Geltendmachung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgetreten.

8. Gewährleistung

MSS verpflichtet sich im Falle eines Sachmangels zur Nacherfüllung auf eigene Kosten und innerhalb angemessener Frist. Die Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist oder unverzüglich einen Mangel bei MSS schriftlich angezeigt hat. Offensichtliche Mängel bei Lieferung hat der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls ist die Haftung von MSS für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel ausgeschlossen.

Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn

- die Produkte nicht gemäß den Anweisungen von MSS oder, falls solche Anweisungen nicht erteilt wurden, nicht entsprechend der üblichen Vorgehensweise genutzt wurden,
- die Mangelhaftigkeit auf unsachgemäße Handhabung oder Lagerbedingungen zurückzuführen ist oder
- die Mangelhaftigkeit darauf beruht, dass Installationsanweisungen von MSS nicht eingehalten wurden.

Die Gewährleistung kann ferner entfallen, wenn vom Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung von MSS Veränderungen an den Produkten vorgenommen werden.

Im Weiteren bestehen Gewährleistungsansprüche nur, soweit laufende Wartungen vorgenommen werden. Gewährleistungsansprüche bestehen im Weiteren nicht bei Frost-, Wasser- oder Überspannungsschäden sowie bei Verschleißteilen.

MSS ist mindestens zu 3 Nacherfüllungsversuchen nach eigener Auswahl berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Als angemessen gilt in der Regel eine Frist von 14 Werktagen.

Soweit lediglich ein Einzelteil einer Anlage auszuwechseln wäre, kann MSS verlangen, dass der Kunde dieses Teil der Anlage, das ihm von MSS zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechselt, wenn die Kosten für die Entsendung eines Monteurs unverhältnismäßig hoch wären.

Stellt sich nach einer Mangelrüge heraus, dass ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden unberechtigt war, kann MSS die daraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

9. Haftung

MSS haftet dem Kunden auf Schadenersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MSS nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit MSS ein Mangel arglistig verschweigt oder eine ausdrückliche vertragliche Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Für vertragsuntypische, nicht vorhersehbare Schäden wird eine Haftung nicht übernommen.

10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln sowie Schadenersatzansprüche beträgt 1 Jahr ab Lieferung.

Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Lieferung.

Eine Reparatur innerhalb der Verjährungsfrist führt nicht zum Neubeginn oder einer Verlängerung der vereinbarten Verjährungsfrist.

11. Ergänzungen für Montagen, Inbetriebnahmen und Kundendienst

Für Montagen, Inbetriebnahmen und Kundendienstleistungen von MSS gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Montagen, Inbetriebnahmen und Kundendienst.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen von MSS mit dem Kunden ist der Sitz von MSS.

Es gilt deutsches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Montagen, Inbetriebnahmen und Kundendienst

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die MSS über Montagen, Inbetriebnahmen oder Kundendienstleistungen erteilt werden.

Es gelten ausschließlich diese AGB.

Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn MSS im Einzelfall diesen nicht widerspricht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, selbst wenn MSS sich nicht mehr ausdrücklich auf die AGB bezieht. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmen und juristischen Personen. Individualvereinbarungen, welche Vorrang vor diesen AGB haben, sind schriftlich zu vereinbaren.

2. Änderungen des Leistungsumfanges

MSS kann Leistungen ändern, soweit diese Änderungen wegen einschlägiger gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen oder Sicherheitsvorschriften geboten sind oder die Beschaffenheit der Leistungen nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, MSS bei der Erbringung der Leistungen bestmöglich zu unterstützen, insbesondere Informationen, Daten und Materialien, soweit diese für die Leistungserbringung notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

a) Bauseitige Voraussetzungen für Montagearbeiten

Bauseits muss gewährleistet sein, dass zu Beginn der Arbeiten von MSS Zufahrtsmöglichkeiten und Arbeitsfreiheit bestehen. Ein Transportweg darf nicht behindert werden. Bauseitige Vorarbeiten, die zur Montage erforderlich sind, müssen fertiggestellt sein. Anschlüsse, Durchführungen, etc. - soweit für die Montage notwendig - müssen vorhanden sein. Soweit MSS Pläne für bauseitige Voraussetzungen zur Montage liefert, sind sämtliche Vorarbeiten entsprechend den Plänen von MSS zu erbringen. Soweit notwendig, sind Mindesttemperaturen zur Arbeitsausführung zu gewährleisten.

b) Voraussetzungen für Inbetriebnahmen

Für Einweisungen in Funktion und Bedienung der Anlagen muss während der gesamten Dauer der Inbetriebnahme entsprechend qualifiziertes Bedienpersonal zur Verfügung stehen. Notwendige Anschlüsse müssen betriebsbereit vorhanden sein. Soweit notwendig, sind angemessene Mindesttemperaturen sicherzustellen.

c) *Aufgaben unserer Mitarbeiter*

Grundsätzlich sind die Mitarbeiter von MSS nur verpflichtet, solche Aufgaben zu erledigen, die vertragsgegenständlich sind. Sollten Leistungen der Mitarbeiter von MSS vor Ort zusätzlich notwendig werden oder durch den Kunden gewünscht werden, sind diese gesondert zu vergüten.

Die Mitarbeiter von MSS sind verpflichtet, die Arbeitszeit in eine Arbeitszeitbescheinigung einzutragen. Dieselbe sowie eventuelle Zusatzleistungen, wie Fahrtkosten, sind vom Auftraggeber täglich durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Bescheinigung bildet die Grundlage der Abrechnung.

Sollten die Arbeiten der Mitarbeiter durch Verschulden des Auftraggebers unterbrochen werden oder unmöglich sein, gehen die Kosten einer späteren Erfüllung sowie der eventuellen unnützen Aufwendung zu Lasten des Kunden.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, sofern diese durch MSS als verbindlich bestätigt wurden. MSS ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu verweigern, wenn der Kunde seinen Pflichten und Obliegenheiten nicht pünktlich und ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht rechtzeitig leistet oder notwendige Voraussetzungen und Mitwirkungshandlungen nicht erfüllt.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen MSS, Vertragsfristen um die Dauer der Behinderung durch höhere Gewalt zu verlängern. Höhere Gewalt sind dabei alle Ereignisse, die MSS nicht zu vertreten hat und welche die Erbringung der Lieferung und Leistung vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.

5. Abnahme

Soweit eine förmliche Abnahme vertraglich vereinbart ist, hat diese binnen 8 Tagen nach Mitteilung der Abnahmefähigkeit durch MSS zu erfolgen. Von den Parteien ist ein gemeinsam unterschriebenes Protokoll aufzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Eventuell im Rahmen der Gewährleistung zu behebbende Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Sofern der Kunde die Abnahme verweigert oder mit der Abnahme in Verzug gerät, ist MSS berechtigt, eine Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser gilt die Leistung als abgenommen.

6. Gewährleistung

MSS gewährleistet, dass die Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungsbeschreibung entsprechen.

Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat MSS das Recht zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Soweit 3 Nacherfüllungsversuche bezüglich eines Mangels scheitern, ist der Kunde berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Vertrag zu kündigen und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Bei Auftreten von Mängeln nach Inbetriebnahme hat der Kunde Fehlersymptome schriftlich zu rügen. Soweit aufgrund Mängelrügen MSS Nacherfüllungsbemühungen entfaltet, welche zur Feststellung von Fehlbedienungen oder anderer Ursachen aus dem Einfluss und Gefahrenbereich des Kunden führen, hat der Kunde die Aufwendungen von MSS zu ersetzen.

7. Haftung und Schadenersatz

MSS haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden sowie für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Eine weitere Haftung von MSS ist dem Grunde nach ausgeschlossen. Für vertragsuntypische, nicht vorhersehbare Schäden wird nicht gehaftet.

8. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden, insbesondere Gewährleistungsmängel oder Schadenersatzansprüche beträgt 24 Monate ab der Übergabe/Abnahme.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen von MSS mit dem Kunden ist der Sitz von MSS.

Es gilt deutsches Recht.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von MSS, soweit die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen aus der Eigenart des Vertrages anwendbar sind.